Niederschrift

über die **11. ordentliche Sitzung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Ruprechtshofen am Montag, dem **5. September 2016**, im Gemeindesaal Ruprechtshofen.

Die Einladung ist am **30. August 2016** gem. Einverständniserklärung nach § 45 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. auf elektronischem Wege an sämtliche Mitglieder des Gemeinderates ergangen.

Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr
Ende der Sitzung: 21.10 Uhr

Anwesend waren:

1.	Bürgermeister	Ing. Leopold **Gruber-Doberer**
2.	Vizebürgermeister	Martin **Leeb** (außer TOP 10)
3.	Geschäftsführender Gemeinderat	Johannes **Scherndl**
4.	Geschäftsführender Gemeinderat	Karl **Emsenhuber**
5.	Geschäftsführender Gemeinderat	Rudolf **Riegler**
6.	Geschäftsführender Gemeinderat	Richard **Punz**
7.	Gemeinderat	DI Anton **Hölzl**
8.	Gemeinderat	Wolfgang **Potzmader**
9.	Gemeinderat	Johannes **Herzog**
10.	Gemeinderat	Ing. Werner **Gallistl**
11.	Gemeinderat	Wolfgang **Schmid**
12.	Gemeinderat	Ing. Martina **Stadler**
13.	Gemeinderat	Franz **Mitterbauer** (außer TOP 9)
14.	Gemeinderat	Franz **Babinger**
15.	Gemeinderat	Leopold **Mayerhofer**
16.	Gemeinderat	Elisabeth **Punz**
17.	Gemeinderat	Manuel **Gruber**
18.	Gemeinderat	Josef **Handl**
19.	Gemeinderat	Josef **Bernauer**

Entschuldigt waren:

20.	Gemeinderat	Peter **Herzog**
21.	Gemeinderat	Eva-Maria **Übelacker**

Vorsitzender:
Bgm. Ing. Leopold Gruber-Doberer

Schriftführer:
Vbgm. Martin Leeb

Außerdem war anwesend:
1 Zuhörerin

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich, außer TOP 9 und 10.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung und Fertigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Beschlussfassung von Subventionsansuchen
3. Beschlussfassung der Errichtung eines Regenwasserkanals in Lasserthal
4. Beschlussfassung der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Gemeinde Ruprechtshofen
5. Beschlussfassung eines Teilungsplanes, der teilweisen Auflassung von öffentlichem Gut und des Ankaufs von Flächen im Zuge der Neuvermessung eines Güterweges in der KG Rainberg
6. Beschlussfassung des Verzichts auf Ausübung des Vorkaufsrechts im Zuge der Veräußerung einer Parzelle mit Bauverpflichtung und der Überbindung der Bauverpflichtung auf die neuen Eigentümer
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte und Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

Nicht öffentliche Sitzung:

9. Beschlussfassung von Subventionsansuchen
10. Beschlussfassung der Anpassung von Dienstverträgen gem. § 18a NÖ GVBG

Erledigung

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Bevor der Punkt 1 der Tagesordnung behandelt wird, bringt der Bürgermeister einen Dringlichkeitsantrag zur Kenntnis:

Antrag des Bürgermeisters: Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-23, in der derzeit geltenden Fassung, stelle ich den Antrag, nachstehenden Gegenstand als Punkt 11 in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen und zu behandeln.
Bericht von der Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 1 der Tagesordnung:
Genehmigung und Fertigung des Protokolls der letzten Sitzung

Jeder Gemeinderat hat eine Kopie des Protokolls erhalten. Es wurden keine schriftlichen Anträge zur Abänderung des Sitzungsprotokolls eingebracht.

Bgm. Gruber-Doberer stellt folgenden Antrag: Der Gemeinderat möge die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung beschließen.
Beschluss: Der Antrag wurde angenommen. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung:
Beschlussfassung von Subventionsansuchen

Sachverhalt:
Die Singgemeinschaft Ruprechtshofen-St. Leonhard beabsichtigt die Aufführung der Krönungsmesse von Mozart, ein überregionales, ehrgeiziges Projekt. Mit den geplanten Einnahmen lassen sich die Kosten für Solisten und Orchester nicht decken, die Singgemeinschaft sucht daher um Förderung der Konzertreihe an. Die Krönungsmesse soll in vier Gemeinden zur Aufführung gelangen, der ungedeckte Aufwand beläuft sich auf ca. € 4.000,-.

HH-Stelle: 1/3810-7570, frei: € 3.100,00

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von € 1.000,-, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 3 der Tagesordnung:
Beschlussfassung der Errichtung eines Regenwasserkanals in Lasserthal

Sachverhalt:
Beim Brunnen in Lasserthal wurde ein Wasserschutzgebiet festgelegt. Die Einleitung der Oberflächenwässer in einen Kanal wurde als Auflage vorgeschrieben. Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen wurden von der Fa. Hydro-Ingenieure auf ca. € 60.000,- exkl. MWSt. geschätzt, abgerechnet wird über die Wassergemeinschaft Ruprechtshofen-St. Leonhard am Forst. Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe soll aus dem Haushaltsüberschuss des Jahres 2015 erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Errichtung des Regenwasserkanals in Lasserthal, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 4 der Tagesordnung:
Beschlussfassung der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Gemeinde Ruprechtshofen

Sachverhalt:
Die Marktgemeinde Ruprechtshofen beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm in der Gemeinde Ruprechtshofen wie folgt zu ändern:

Die Änderungsunterlagen wurden von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH ausgearbeitet.

Der Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms lag in der Zeit vom 03. Juni bis 15. Juli 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen, des Lokalaugenscheines sowie der Besprechung mit Vertretern der Marktgemeinde Ruprechtshofen am 28. Juli 2016 wird folgendes

G u t a c h t e n

von der Amtssachverständigen für Raumordnung und Raumplanung, DI Maria Neurauter, vor Beschluss durch den Gemeinderat abgegeben.

Allgemeines

Die Marktgemeinde Ruprechtshofen verfügt über ein Örtliches Raumordnungsprogramm mit Örtlichem Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2005. Im Rahmen der Änderung 2013 wurde eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durchgeführt.

Im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens soll der Flächenwidmungsplan in neun Punkten in den Katastralgemeinden Grabenegg, Ockert, Rainberg, Riegers, Ruprechtshofen und Zwerbach abgeändert werden.

Zur Beurteilung der Widmungsänderungen wurde ein Prüfprotokoll erstellt, in dem für die inhaltlichen Änderungen wesentliche fachliche Merkmale untersucht, geprüft und dokumentiert werden. Das Prüfprotokoll liegt dem Gutachten bei.

Den Änderungsunterlagen wurde eine aktuelle Flächenbilanz angefügt. Diese enthält den Stand vor sowie nach der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ruprechtshofen.

Strategische Umweltprüfung

Das Screening für die Änderungspunkte hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten seien und eine Strategische Umweltprüfung daher entfallen könne. Diese Abschätzung wird als schlüssig erachtet.

Grundlagenforschung:

Gemäß NÖ ROG 2014 sind, unbeschadet einer allfälligen Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung, jedenfalls die Themen Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz aufzuarbeiten.

Beim Themenbereich Naturgefahren wurden Angaben zu den im Gemeindegebiet vorhandenen Naturgefahren gemacht. Laut Bürgermeister sind keine unbebauten Baulandbereiche von Naturgefahren betroffen, wodurch sich auch keinerlei Erforderlichkeit für Bausperren ergibt.

Zur Aktualität der Kenntlichmachungen:

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan sind die HW100-Anschlaglinien der Melk mit dem Stand 2010 kenntlich gemacht. Laut Informationssystem der NÖ Landesregierung liegen bereits neuere Grundlagen vor.

Der Flächenwidmungsplan als amtliches und öffentlich einsehbares Dokument hat aus Gründen der Rechtssicherheit diese Informationen in aktueller Form zu enthalten.

Die HW100-Anschlaglinien sind daher im Rahmen der Beschlussfassung noch entsprechend zu aktualisieren.

Änderungspunkt 1:

Ausweisung von 22 Erhaltenswerten Gebäuden im Grünland in den Katastralgemeinden Grabenegg, Ockert, Rainberg und Riegers:

Unter Änderungspunkt 1 ist es beabsichtigt 22 Objekte als Erhaltenswerte Gebäude im Grünland auszuweisen.

Im Prüfprotokoll wurde die geplante Maßnahme in *Tabelle 1* untersucht.

Im Folgenden wird nur mehr auf jene Objekte eingegangen, bei denen fachliche Probleme erkannt wurden bzw. für deren Ausweisung noch Adaptierungen oder Ergänzungen vorzunehmen sind:

§ Gemäß den im Amt verfügbaren Abflussuntersuchungen befindet sich das Objekt, das als **Geb 65** teilweise, das als **Geb 64** ausgewiesen werden soll, vollständig innerhalb des HQ100-Hochwasserabflussbereiches des Melk-Flusses.

In den Änderungsunterlagen wurde dazu ausgeführt, dass entsprechende wasserbautechnische Maßnahmen im gegenständlichen Bereich durchgeführt würden und somit eine Lage der Objekte außerhalb des HQ100-Abflussbereiches des Melk-Flusses erzielt werden könnte.

In der Besprechung wurde seitens des Bürgermeisters versichert, dass der jeweilige Objektschutz noch im Jahr 2016 umgesetzt würde. Nach Umsetzung werde die Gemeinde einen Nachweis über die Lage der Objekte außerhalb des HQ100 der Melk erbringen. Eine Beschlussfassung wird seitens der Gemeinde erst nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die geplante Vorgangsweise nachvollziehbar.

§ Beim **Geb 70** wurde laut Geb-Datenblatt im Jahr 2012 die Baubewilligung für die Errichtung eines Lagerraumes erteilt. Unter welchem Titel die baurechtliche Bewilligung erteilt wurde, ist unklar und wäre noch entsprechend anzuführen.

§ Zum **Geb 72** ist aufgrund des baulichen Zustandes ein **Nachweis zum Vorliegen eines aufrechten Konsenses** zu erbringen.

Gemäß Gefahrenhinweiskarte des Geologischen Dienstes des Amtes der NÖ Landesregierung befindet sich das Objekt innerhalb eines gelben bzw. orangen Hinweisbereiches. Vor einer Ausweisung als Geb ist daher jedenfalls ein **geologisches Gutachten einzuholen**.

Sofern der aufrechte Konsens nachgewiesen werden kann und der Bestand oder die dem Verwendungszweck entsprechende Benützbarkeit des Gebäudes durch ein geologisches Gutachten bestätigt wird, ist die Ausweisung des Objektes als Geb möglich.

§ Gemäß Gefahrenhinweiskarte des Geologischen Dienstes befindet sich auch das Objekt, das als **Geb 73** ausgewiesen werden soll, innerhalb des gelben bzw. orangen Hinweisbereiches. Vor einer Ausweisung ist daher wie bei Geb 72 **ein geologisches Gutachten erforderlich**, aus dem hervorgeht, dass der Bestand oder die dem Verwendungszweck entsprechende Benützbarkeit des Gebäudes gegeben ist.

§ Beim **Geb 77** wurde im Auflageplan mehr als nur das Hauptgebäude für die Ausweisung als Geb vorgesehen. Bei der Besprechung mit der Gemeinde wurde festgehalten, dass im Zuge der Beschlussfassung die **Geb-Ausweisung lediglich für das Hauptgebäude** erfolgen wird.

§ **Zum geplanten Geb 78**: Bereits im Jahr 2013 war es beabsichtigt, das Objekt eines nur mehr teilweise vorhandenen Vierkanters als Geb auszuweisen. Aufgrund mehrmaliger Gespräche mit der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht wurde von einer Auflage des Änderungspunktes Abstand genommen.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde festgestellt, dass der aufrechte baubehördliche Konsens aufgrund des baulichen Zustandes (kein intaktes Dach, fehlende Gebäudeteile, Einsturzgefährdung etc.) nicht mehr gegeben sein kann.

Eine Ausweisung als Erhaltenswertes Gebäude mit der laufenden Nummer 78 ist daher aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht möglich.

§ Zu den geplanten Gebs 80 bis 82 in Kalcha: Sowohl beim geplanten Geb 80 als auch 82 sind im Baugrundkataster Eintragungen im Baugrundkataster des Geologischen Dienstes des Amtes der NÖ Landesregierung verzeichnet.

Demnach kam es in diesem Bereich wiederholt zu Erdrutschschäden. In der Gefahrenhinweiskarte des Geologischen Dienstes ist der Bereich des geplanten Geb 82 darüber hinaus als gelber bzw. oranger Hinweisbereich ausgewiesen. Beim Lokalaugenschein waren an den Objekten 81 und 82 auch starke Rissbildungen erkennbar.

Vor einer Ausweisung als Geb ist daher jedenfalls ein geologisches Gutachten erforderlich.

§ Beim **Geb 85** wurde im Erläuterungsbericht auf eine HQ100-Gefährdung hingewiesen. Laut den im Amt verfügbaren Abflussuntersuchungen befindet sich das Objekt außerhalb des HQ100. Vor einer Ausweisung als Geb ist eine **etwaige Hochwassergefährdung nochmals zu prüfen** und abzuklären.

Schlussfolgerung

Wie oberhalb ausgeführt, sind für die Gebs 64 und 65 entsprechende wasserbautechnische Maßnahmen sowie Nachweise zu erbringen, für die Gebs 72, 73 sowie

80 bis 82 sind geologische Gutachten einzuholen. Beim Geb 85 ist eine etwaige Hochwassergefährdung nochmals zu prüfen und zu klären.

Beim Geb 70 sind noch entsprechende Ergänzungen vorzunehmen, die Abgrenzung des Geb 77 ist zu reduzieren.

Das Objekt auf der Parzelle .41/1, KG Rainberg, erfüllt die Kriterien für die Ausweisung als Geb nicht.

Änderungspunkt 2:

KG Ockert: Umwidmung von Bauland-Sondergebiet-Schlachthof in Erhaltenswertes Gebäude im Grünland und Grünland- Land- und Forstwirtschaft, Teile der Parzelle 789/1 Im Rahmen der Änderung ist es vorgesehen, in Ockert den Standort eines ehemaligen Schlachtbetriebes einer Nachnutzung zuzuführen.

Seitens der Marktgemeinde Ruprechtshofen war es im Zuge der Auflage geplant, das Wohn- und Wirtschaftsgebäude als Erhaltenswertes Gebäude mit der laufenden Nummer 67 auszuweisen. Die Umgebungsflächen sollten künftig als Grünland- Land- und Forstwirtschaft gewidmet werden.

Das geplante Geb befindet sich teilweise innerhalb des HW-100-Abflussbereiches der Melk. Im Prüfprotokoll wurde die geplante Maßnahme in *Tabelle 2* untersucht.

Im Rahmen des Lokalaugenscheines hat sich darüber hinaus gezeigt, dass der Gebäudebestand bereits durch einen KFZ-Betrieb nachgenutzt wird. Im Anschluss an das Wohnhaus befinden sich in der Natur befestigte Flächen, die künftig auch seitens des neuen Betriebseigentümers als Abstellflächen genutzt werden sollen. Es wurde daher mit der Gemeinde vereinbart, die Abstellflächen als private Verkehrsfläche auszuweisen.

Schlussfolgerung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind die beabsichtigten Änderungen grundsätzlich nachvollziehbar.

Hinsichtlich der **Überlagerung des geplanten Gebs mit dem HW100-Abflussbereich der Melk** ist seitens der Marktgemeinde allerdings noch der Nachweis zu erbringen, dass der Bestand oder die dem Verwendungszweck entsprechende Benützbarkeit des Gebäudes gegeben ist.

Sofern der Nachweis erbracht wird, ist die Ausweisung als Geb möglich.

Änderungspunkt 3:

KG Ockert: Umwidmung von private Verkehrsfläche in öffentliche Verkehrsfläche und von Grünland- Land- und Forstwirtschaft in private Verkehrsfläche

Im Rahmen der Änderung ist es beabsichtigt, in Lehen eine Erweiterung einer gewidmeten privaten Verkehrsfläche vorzunehmen. Im Norden der bereits gewidmeten privaten Verkehrsfläche soll im Gegenzug ein Entwässerungsstreifen der öffentlichen Verkehrsfläche zugeordnet werden.

In der Besprechung mit den Vertretern der Gemeinde wurde seitens des Bürgermeisters nochmals darauf eingegangen, dass die private Verkehrsfläche als Manipulationsfläche für den gegenüberliegenden Tischlereibetrieb (Geb 56) gewidmet wurde.

Nachdem im nördlichen Bereich zur Straße ein bestehender Entwässerungsstreifen seitens des Betriebes nicht genutzt werden kann, da dieser an die Gemeinde abgetreten wurde, soll aufgrund dessen eine Erweiterung in südliche Richtung erfolgen.

Schlussfolgerung

Bei der Tischlerei handelt es sich um einen Betrieb in Streulage handelt, für den gegenüberliegend entsprechende Manipulationsflächen geschaffen wurden. In den vergangenen Jahren wurden hier auch schon Erweiterungen dieser Flächen vorgenommen.

Jegliche flächenmäßige Vergrößerung der Betriebsflächen (inkl.- Verkehrs- und Lagerflächen) wird daher kritisch zu hinterfragen sein, da es einerseits sinnvoll ist, gewachsene Betriebsstandorte entsprechend abzusichern, andererseits soll es jedoch zu keiner Konkurrenzierung des Baulandes kommen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind die beschriebenen Maßnahmen aufgrund der abgetretenen Flächen für den Entwässerungsstreifen nachvollziehbar und noch vertretbar.

Anmerkung: In der Besprechung mit der Gemeinde wurde vereinbart, den Bereich des Entwässerungsstreifens als Grünland-Grüngürtel mit entsprechendem Zusatz auszuweisen.

Änderungspunkt 4:

KG Ruprechtshofen: Umwidmung von Grünland- Land- und Forstwirtschaft in Bauland- Kerngebiet

Im Rahmen der Änderung ist es vorgesehen, in Ruprechtshofen Erweiterungsflächen für eine bestehende Tischlerei zu schaffen, um den Zubau eines Kaltlagers zu ermöglichen.

Zu diesem Zwecke ist es vorgesehen, einen Bereich von Grünland- Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Kerngebiet umzuwidmen.

Die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes sind sehr eingeschränkt, da im Norden bereits bebautes Bauland, im Osten der Schlattenbach und im Westen nicht verfügbares Bauland und in weiterer Folge die Zufahrtsstraße sowie die Bahn angrenzen.

Laut den Aussagen der Gemeindevertreter ist aufgrund der Betriebsabläufe lediglich eine Entwicklung zum Schlattenbach hin sinnvoll.

Die zur Umwidmung vorgesehenen Flächen befinden sich innerhalb des HQ100 sowie HQ30 der Melk. Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist der zur Umwidmung vorgesehene Bereich als Teil der Uferzonen des Schlattenbaches ausgewiesen, die von jeder Bebauung freizuhalten sind. In den Änderungsunterlagen fand eine Auseinandersetzung mit diesen Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes statt. Darin wird aufgezeigt, dass (im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens) ein Ausgleich an Retentionsflächen geschaffen werden wird.

Laut den Aussagen des Bürgermeisters gab es betreffend der Errichtung des Kaltlagers bereits eine wasserrechtliche Verhandlung. Dabei wurde seitens der Behörde festgestellt, dass das vorgelegte Projekt nicht bewilligungsfähig sei. In weiterer Folge wurde seitens der Wasserrechtsbehörde ein mögliches Vorgehen skizziert. Im nun vorliegenden Erläuterungsbericht des Ortsplaners wird auf ein fertiges wasserrechtliches Projekt verwiesen, bei dem auch kompensierende Geländeabsenkungen vorgesehen sind, sodass es zu keinem negativen Einfluss auf die gesamte Hochwassersituation in Ruprechtshofen kommen solle. Dieses liegt der ASV für Raumordnung und Raumplanung nicht vor.

Im Prüfprotokoll wurde die geplante Maßnahme in *Tabelle 4* untersucht.

Schlussfolgerung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die Schaffung von Erweiterungsflächen für einen bestehenden Betrieb in Ruprechtshofen prinzipiell nachvollziehbar.

Nachdem der umzuwidmende Bereich eine Lage innerhalb des HQ100 des Melk-Flusses aufweist, sind vor der Umwidmung jedenfalls entsprechende wasserbautechnische Maßnahmen umzusetzen, um die Gefährdung zu beheben.

Es wurde mit der Gemeinde vereinbart, den Änderungspunkt erst zu beschließen, wenn die Maßnahmen durchgeführt und ein Nachweis über die Lage außerhalb des HQ100 der Melk erbracht wurde.

Änderungspunkt 5:

KG Ruprechtshofen: Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland-Kerngebiet

Im zentralen Bereich von Ruprechtshofen ist eine Arrondierung des Bauland-Kerngebietes um rund 70 m² geplant.

Bei dem ins Bauland einzubeziehenden Bereich handelt es sich um einen Vorgarten, der funktional bereits jetzt dem Bauland zuzuordnen ist.

Schlussfolgerung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich bei der Umwidmung um eine kleinflächige Maßnahme bzw. eine Korrektur.

Fachliche Widersprüche zu verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 i.d.g.F. wurden nicht festgestellt.

Änderungspunkt 6:

KG Ruprechtshofen: Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche in Grünland- Land- und Forstwirtschaft

Im Norden von Rottenhof, an der KG-Grenze zu Ruprechtshofen soll eine Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche in Grünland- Land- und Forstwirtschaft erfolgen. Die öffentliche Verkehrsfläche weist keinerlei Erschließungsfunktion auf, die Erschließung zur gewidmeten Grünland-Photovoltaikanlage ist weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege möglich. Durch die Umwidmung kommt es zu einer Einsparung von öffentlichen Mitteln, da sowohl die Kosten für die Herstellung als auch die Erhaltung weiterer Infrastruktur entfallen.

Schlussfolgerung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich bei der Umwidmung um eine kleinflächige Maßnahme, die einem der Leitziele des NÖ ROG, nämlich dem wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel, entspricht.

Fachliche Widersprüche zu verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 i.d.g.F. wurden nicht festgestellt.

Änderungspunkt 7:

KG Grabenegg: Umwidmung von Grünland- Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Agrargebiet im Norden von Grabenegg

Im Norden von Grabenegg ist es vorgesehen, einen Bereich von rund 300 m² von Grünland- Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Agrargebiet umzuwidmen.

Die rechtskräftige Abgrenzung des Bauland-Agrargebietes ermöglicht kaum Zubaumaßnahmen. Um eine geringfügige Erweiterung des Baubestandes zu ermöglichen, soll das Bauland entsprechend arrondiert werden.

Der zur Umwidmung vorgesehene Bereich grenzt im Norden an den Schlattenbach an, weist zum Bach hin allerdings noch einen Höhenunterscheid von rund einem Meter auf. Laut Erläuterungsbericht bestehen keinerlei Gefährdungen durch Hochwasser.

Der zur Umwidmung vorgesehene Bereich schließt direkt an die Landesstraße L 5258 an. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Ruprechtshofen wurde für Grabenegg Folgendes festgelegt: „Nur mehr Arrondierung, keine wesentlichen Baulanderweiterungen mehr“.

Schlussfolgerung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die beschriebene Maßnahme vertretbar. Den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, wonach in Grabenegg nur mehr Arrondierungen, jedoch keine wesentlichen Baulanderweiterungen mehr erfolgen sollen, wird trotz der geplanten Änderung vollinhaltlich entsprochen.

Änderungspunkt 8:

KG Zwerbach: Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche, geringfügige Erweiterung des Bauland-Agrargebietes im zentralen Bereich von Zwerbach

Im zentralen Bereich von Zwerbach ist es zur Erschließung des bestehenden Bauland- Agrargebietes vorgesehen, eine öffentliche Verkehrsfläche auszuweisen. Dies deshalb, weil mittlerweile ein Parzellierungskonzept erstellt wurde, wonach durch die Neufestlegung der Erschließung eine kleinere und damit effizientere Parzellenstruktur erreicht werden kann und soll.

Um das Bauland entsprechend effizient ausnutzen zu können, ist eine Reduzierung des festgelegten derzeit 12 Meter breiten Grüngürtels um rund zwei Meter geplant. Laut Erläuterungsbericht werden mit den Käufern der an das Gerinne angrenzenden Grundstücke privatrechtliche Vereinbarungen getroffen, dass das Gerinne seitens der Eigentümer bei Bedarf zu räumen sowie die Böschung zu pflegen sei.

Schlussfolgerung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die Neufestlegung der öffentlichen Verkehrsfläche zur effizienten Ausnutzung des Baulandes notwendig.

Die Reduzierung des Grüngürtels ist im Zusammenhang mit den damit verbundenen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern vertretbar.

Änderungspunkt 9:

KG Ruprechtshofen: Umwidmung von Bauland-Betriebsgebiet in Grünland- Land- und Forstwirtschaft im Norden von Ruprechtshofen

Im Nordwesten der Ortschaft Ruprechtshofen, nordwestlich des ehemaligen Bahnhofareals, wurde im Jahr 2013 eine Änderung der Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vorgenommen. Anstelle der ursprünglich geplanten Betriebsgebietsentwicklung wurde im Örtlichen Entwicklungskonzept langfristig eine wohnbauliche Entwicklung als langfristige Zielsetzung für diesen Bereich aufgenommen. Im Flächenwidmungsplan wurden die neuen Zielsetzungen noch nicht entsprechend umgesetzt, sondern der Bereich aufgrund des fehlenden Einvernehmens mit dem Grundeigentümer als Bauland-Betriebsgebiet beibehalten.

Geplante Änderung:

Im Zuge der jetzigen Auflage war es geplant, einen kleinen Teil des rechtskräftig gewidmeten Betriebsgebietes in Grünland- Land- und Forstwirtschaft rückzuwidmen.

Laut Bürgermeister der Marktgemeinde ist ein schrittweiser Ankauf der Flächen durch die Gemeinde im Gange.

Bei der Besprechung mit den Vertretern der Marktgemeinde Ruprechtshofen wurde die geplante Änderung eingehend diskutiert und besprochen und mit der Gemeinde vereinbart, den geplanten Änderungspunkt in geänderter Form umzusetzen:

Nachdem der Bürgermeister eingehend die örtlichen Verhältnisse und die Intentionen der Marktgemeinde Ruprechtshofen geschildert hat, wurde vereinbart, den überwiegenden Teil des rechtskräftig gewidmeten Bauland-Betriebsgebietes sowie die festgelegte Verkehrserschließung im Zuge der Beschlussfassung entsprechend den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes als Grünland-Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung auszuweisen. Lediglich der Teilbereich der Parzelle 201/11, der Teil eines agrarischen Betriebes ist, soll im Rahmen der Beschlussfassung in die Widmung Grünland- Land- und Forstwirtschaft einbezogen werden.

Betreffend einer künftigen Entwicklung des Wohnbaulandes im Norden von Ruprechtshofen wurde seitens der ASV dargelegt, dass eine Gesamtkonzeptionierung (unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden agrarischen Nutzungen und Strukturen sowie etwaiger Konfliktpotentiale) notwendig sein wird.

Schlussfolgerung

Sofern der Änderungspunkt 9 im Rahmen der Beschlussfassung gemäß dem Besprechungsergebnis am 28. Juli 2016 berücksichtigt wird, stehen die Maßnahmen im Einklang mit den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Ruprechtshofen.

E M P F E H L U N G E N
ZUR BEHANDLUNG DER SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHMEN
Ä N D E R U N G E N
ZUM AUFGELEGTEN ENTWURF
DER ABÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES
Von DI Herfried Schedlmayer, Schedlmayer Raumplanung

0. VORBEMERKUNGEN

Die Unterlagen zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ruprechtshofen sind in der Zeit vom 3.6. – 15.07.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen.

Während dieser Auflagefrist sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Eine Abhandlung der Themen Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz wurde im Rahmen der letzten Änderung (Empfehlung zur Beschlussfassung) des örtlichen ROP bereits durchgeführt. Aufgrund der Aktualität werden diese Ausführungen als weiterhin gültig angesehen.

Die neue HW-100-Linie wird in den Flächenwidmungsplan als Kenntlichmachung implementiert.

Unter Punkt 1 werden Änderungen gegenüber der Auflage dargestellt, die sich aufgrund der Besprechungen mit dem Amtssachverständigen sowie der Gemeinde ergeben haben.

1. ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DER AUFLAGE

<u>Änderungspunkt 1:</u>

Es war geplant, in Summe 22 Gebäude im Grünland als „Geb“ auszuweisen. Teilweise müssen noch geologische Stellungnahmen eingeholt werden, um zweifelsfrei

ohne Gefährdungspotenzial widmen zu können. Für die Geb 64 und 65 muss ein HW100-Schutzprojekt durchgeführt werden.

Folgende Geb wurden vorbehaltslos positiv begutachtet:

Geb 66, 68, 69, 71, 74, 75, 76, 79, 83, 84

Es wird empfohlen, die Geb 66, 68, 69, 71, 74, 75, 76, 79, 83, 84 wie in der öffentlichen Auflage zu beschließen.

Zu Geb 70:

Der im Jahr 2012 durchgeführte „Neubau Lagerraum“ (wie im Datenblatt formuliert) war eine Wiedererrichtung eines schon bestehenden Nebenteiles. Ein Konsens besteht. Eine Bauverhandlung wurde durchgeführt.

Es wird empfohlen, das Geb 70 wie in der öffentlichen Auflage zu beschließen.

In Datenblatt wird das Wort „Neubau“ durch das Wort „Wiedererrichtung“ ersetzt.

Zu Geb 77:

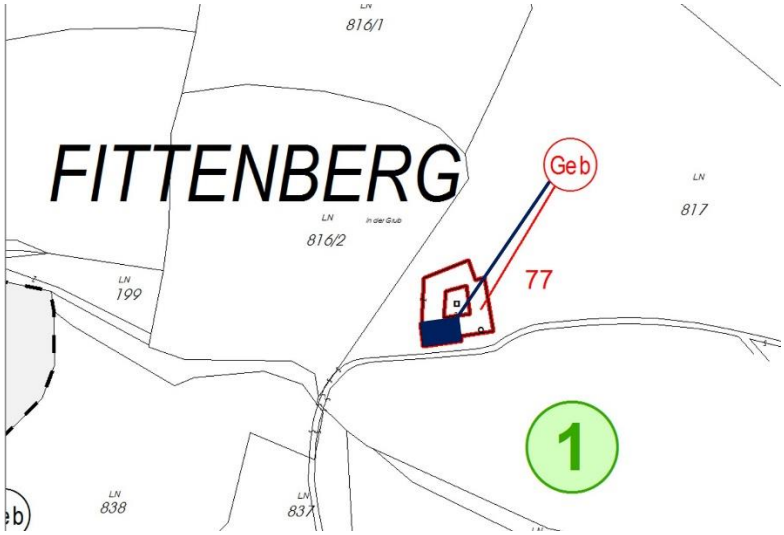

Abbildung 1: Empfehlung Beschlussfassung Geb 77 (nur blauer Teil)

Es wird empfohlen, aufgrund der amtlichen Begutachtung das Geb 77 nur mit dem Hauptteil (Wohnteil) (exklusive der Scheunen) gemäß der obenstehenden Darstellung zu beschließen. Dies umfasst lediglich den südwestlichen Teil.

Zu Geb 85:

Es wird empfohlen, das Geb 85 wie in der öffentlichen Auflage zu beschließen.

Eine HW-100-Gefährdung liegt nicht vor. Es wurden lediglich in der Ausweisung der HW-100-Linie im Flächenwidmungsplan zwecks besserer Lesbarkeit die kleineren Inselflächen, die nicht vom HW100 betroffen sind, allerdings von derartigen Flächen umgeben sind, nicht dargestellt. Wie der NÖ-Atlas zeigt, handelt es sich im gegenständlichen Fall um eine derartige Fläche:

Abbildung 2: Situierung HW100 und Geb 85

Änderungspunkt 2:

Es war geplant, einen ehemaligen Schlachthof als Geb (lfd Nr. 67) auszuweisen. Dieser soll künftig sowohl betrieblich als auch wohnlich genutzt werden.

Für den Betrieb ist die Widmung einer privaten Verkehrsfläche (zum Abstellen von Pkw) erforderlich.

Im Zuge der Begutachtung wurde eine mögliche Gefährdung durch ein HW-100 thematisiert, da in geringen Bereichen die HW-100-Linie mit dem Objekt überlappt. Dabei ist zu erwähnen, dass die Überflutungstiefe im gegenständlichen Bereich max. 0,25m beträgt und die Benutzung des Objektes aufgrund dessen nicht beeinträchtigt ist:

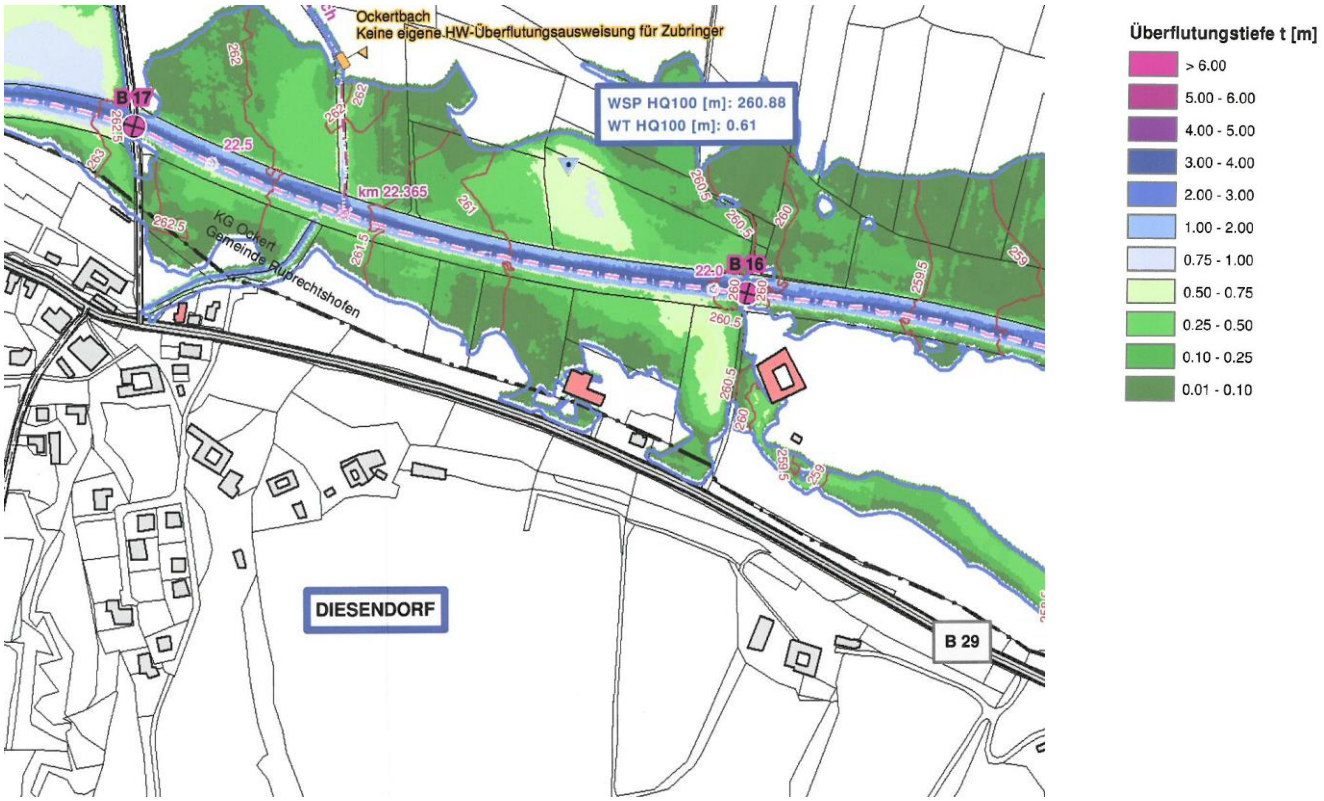

Abbildung 3: Tiefenkarte HW-100 im gegenständlichen Bereich

Abbildung 4: Überschneidung HW-100 und Geb-Ausweisung

Die Überlappung von HW100 und Geb befindet sich auf kleinen Bereichen im westlichen Teil. In diesen Teilen bestehen in der Höhe von 25cm keine Öffnungen zu Nutzflächen innerhalb des Gebäudes (vgl. beiliegender Auszug aus Bauakt). Somit ist die Nutzung dieses Objektes durch diese HW-100-Linie nicht beeinträchtigt.

Folgende Fotografie zeigt das Objekt an seiner südöstlichen Seite (in welcher die erwähnte geringe HW-Tiefe vorhanden ist):

Abbildung 5: Ansicht der südwestlichen Seite des Objektes

Das Haus steht auf einem Sockel. Öffnungen sind hier nicht vorhanden. Bei der erwähnten geringen HW-Tiefe von max. 25 cm erfolgt kein Eintritt von Wasser durch die Mauer in das Objekt.

Der zweite, zur Landesstraße zugewandten Seite weist zwar eine Öffnung (Kellerschacht) auf, allerdings liegt diese außerhalb der HW-100-Linie (wie man sehen kann, wenn man den Giebel des Hauses zur Orientierung nimmt):

Abbildung 6: Ansicht der südwestlichen Seite des Objektes (zur Straße zugewandter Teil)

Die Seitenansicht des Bauaktes gibt Aufschluss über die Höhenlage der Aufenthaltsräumlichkeiten:

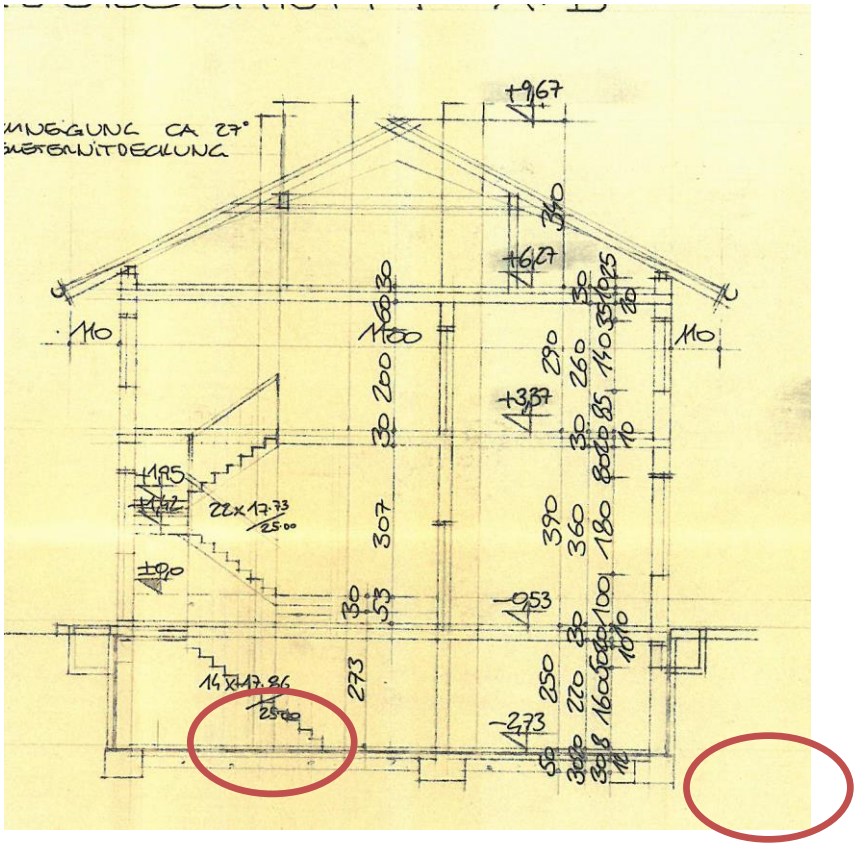

Abbildung 7: Seitenansicht mit Null-Niveau und Geländekante

Im Bereich des Wohnhauses liegt in der Seitenansicht die Null-Ebene (Fußbodenniveau des Erdgeschoßes) 0,53m über dem Niveau, welches im Plan als Niveau des Geländes an der Außenmauer definiert wurde.

Auch für den Zubau des ehem. Schlachtbereiches liegt das Niveau der Null-Ebene deutlich über dem Geländeniveau, wie die Seitenansicht des Bauaktes zeigt:

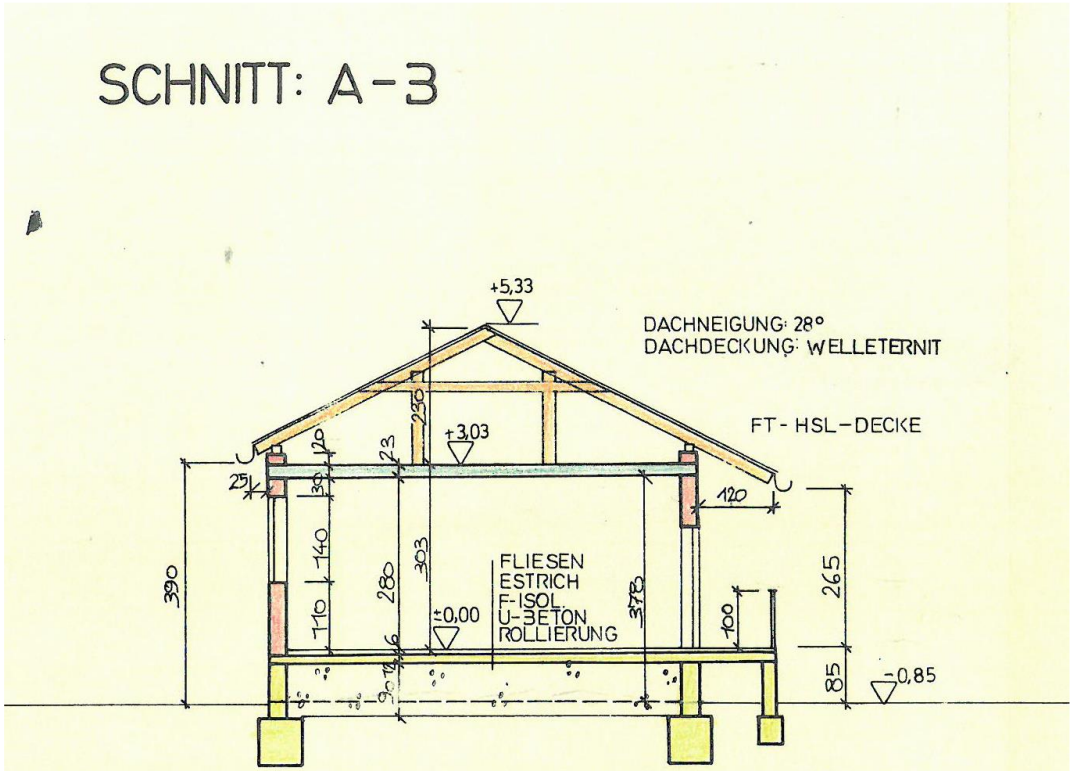

Abbildung 8: Seitenschnitt der Erweiterung 1991

Die Ansicht des Zubaues des ehemaligen Schlachtbereiches sieht folgendermaßen aus:

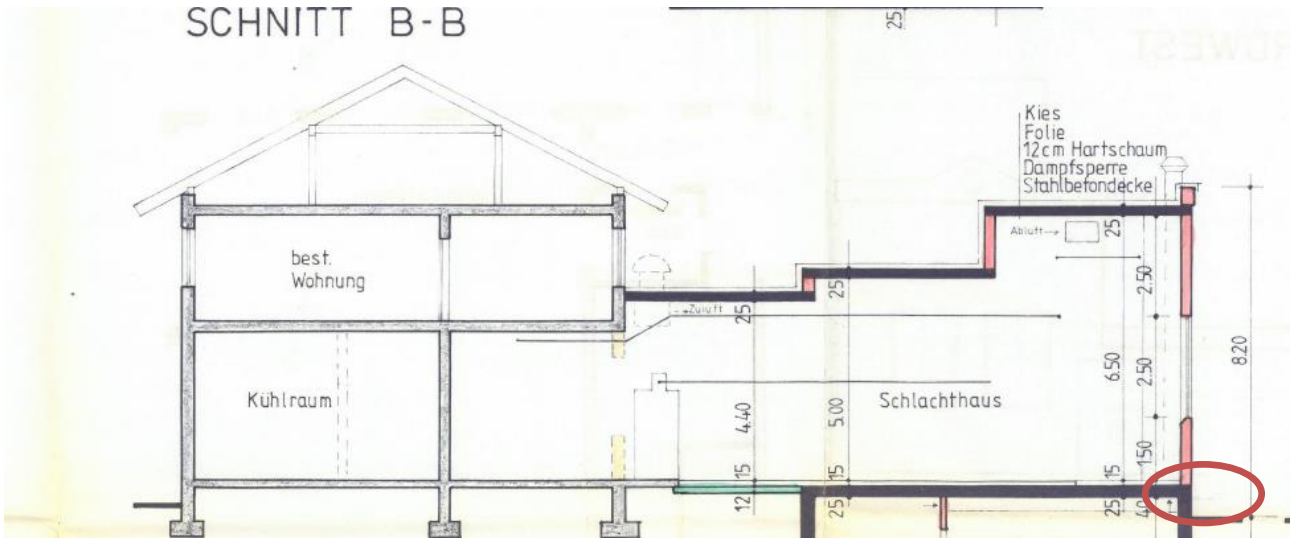

Abbildung 9: Seitenansicht Erweiterung 1994 (Schlachthaus)

Das Null-Niveau liegt in diesem Fall der Erweiterung von 1991 um 85cm über dem Gelände. Die HW-100 Tiefe ist in den Teilen, die das Haus tangieren wie erwähnt max. 25cm. Somit besteht für die Benutzung des Gebäudes keine Einschränkung.

Gleiches gilt für die Errichtung des Schlachthauses 1994: Das Niveau des Fußbodens im Schlachthaus beläuft sich auf 40+25cm und liegt somit deutlich über der max. HW-100-Tiefe.

Es wird empfohlen, aufgrund der Begutachtung den Änderungspunkt 2 wie folgt inklusive einer privaten Verkehrsfläche (gelbe Umrahmung) zu beschließen:

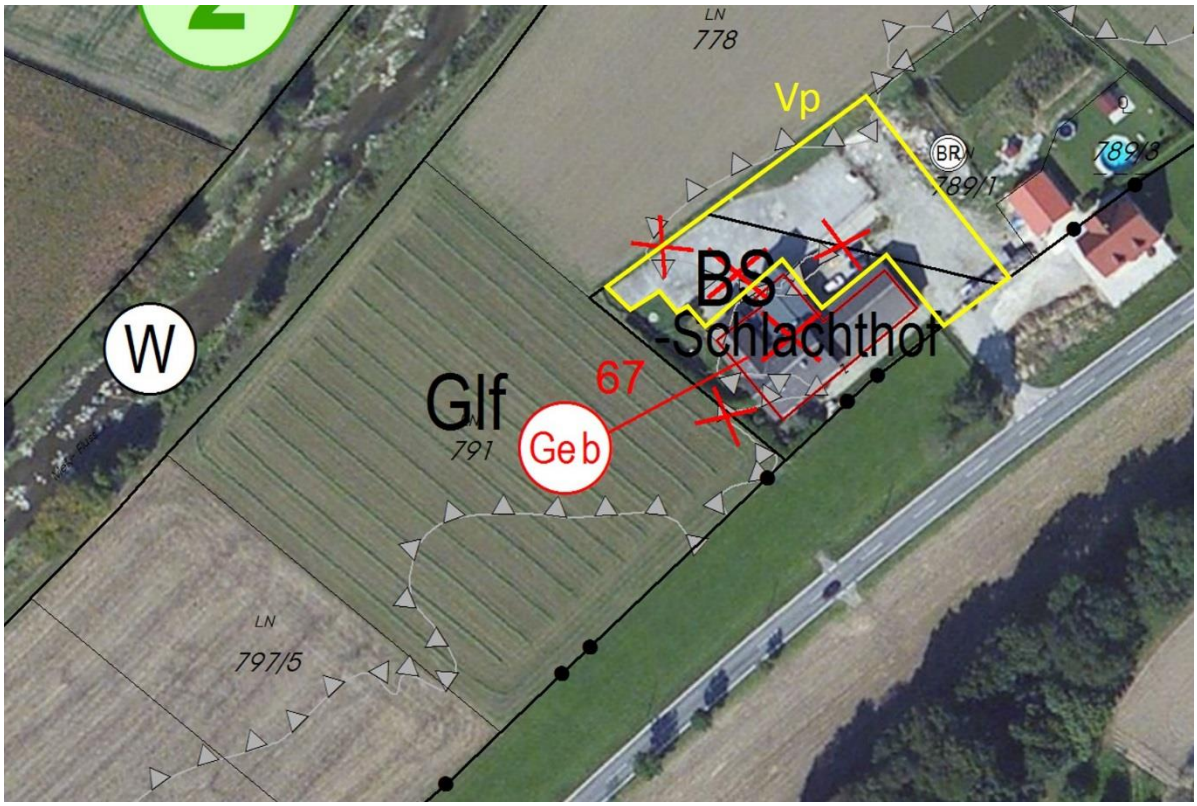

Abbildung 10: Änderungspunkt 2 - Empfehlung Beschlussfassung

Änderungspunkt 3:

Gemäß Begutachtung soll überlegt werden, ob der Abflussgraben zwischen der Landesstraße und dem schon gewidmeten Vp als Grüngürtel mit entsprechendem Zusatz gewidmet werden soll. Dazu ist zu erwähnen, dass eine Entwässerung, die der Straße dient, auch unter der Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche bestehen kann. Somit ist die Ausweisung eines Grüngürtels nicht zwingend erforderlich. Die Breite der Ausweisung der Straße richtete sich bei der letzten Änderung im gegenständlichen Bereich v.a. nach der Vermessung, die eine Regelbreite von der Straßenachse einhielt.

Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 3 wie in der öffentlichen Auflage zu beschließen.

Änderungspunkt 4:

Da das gegenständliche Areal noch nicht von der HW-100-Gefährdung befreit wurde, soll dieser Änderungspunkt noch nicht beschlossen werden.

Änderungspunkte 5, 6, 7, 8:

Aufgrund der positiven Begutachtung wird empfohlen, die Änderungspunkte 5, 6, 7, 8 wie in der öffentlichen Auflage zu beschließen.

Änderungspunkt 9:

Im Zuge der Begutachtung wurde die Abänderung dieses Änderungspunktes urgiert. So soll die bereits im Entwicklungskonzept dargelegte Intention einer später möglichen Erweiterung des Siedlungsgebietes anstatt des BBs antizipiert werden (als Grünland-Freihaltefläche). Die Abänderung dieses Punktes soll somit folgendermaßen aussehen:

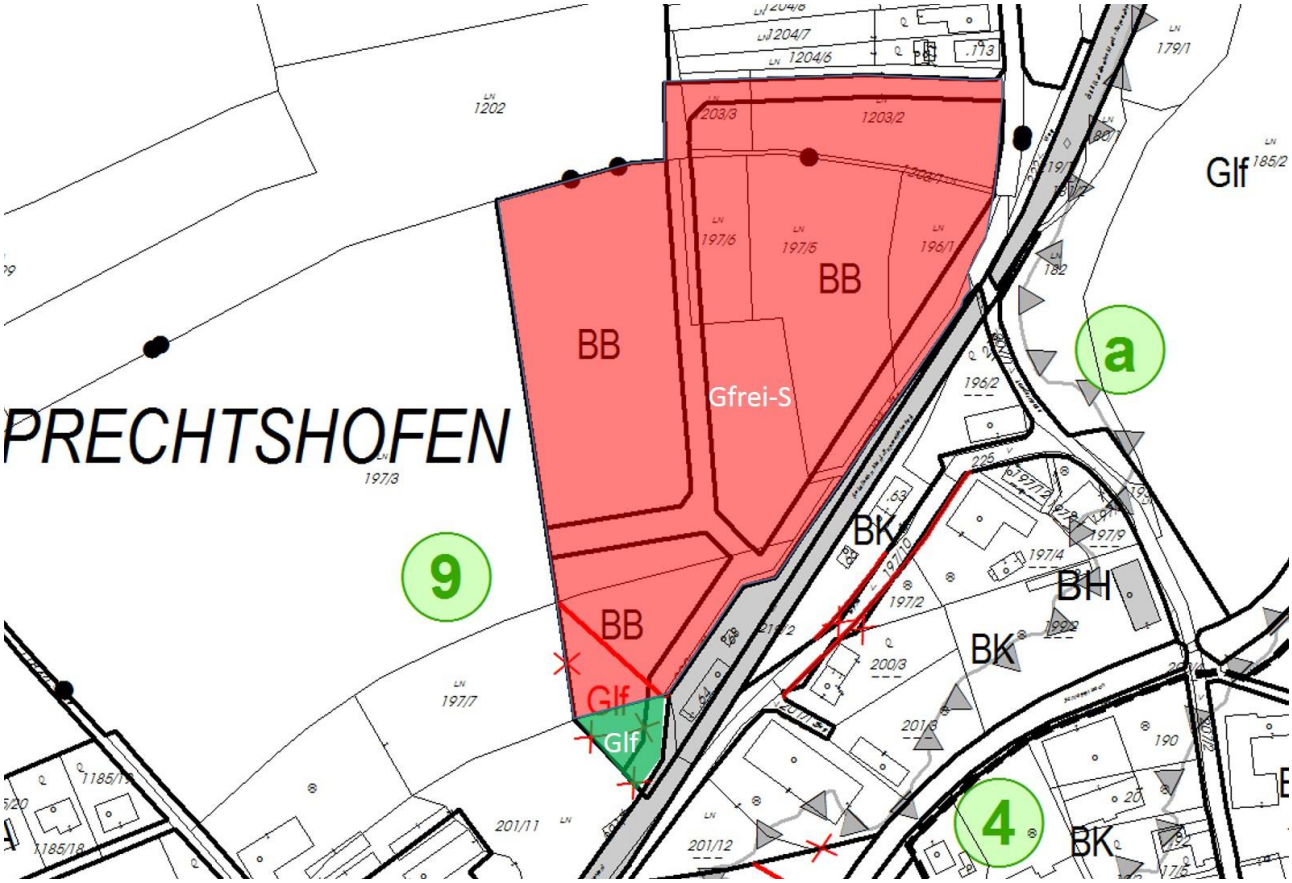

Abbildung 11: Änderungspunkt 9 - Empfehlung Beschlussfassung (grüne und rote Anmerkungen)

Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 9 gemäß der obenstehenden Darstellung zu beschließen, sodass im rot dargestellten Bereich eine Grünland – Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung (Gfrei-S) und im grünen Bereich Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf) festgelegt wird.

Folgende Verordnung soll vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ruprechtshofen nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen beschlossen werden:

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 63/2016, wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Grabenegg, Ockert, Rainberg, Riegers, Ruprechtshofen und Zwerbach abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Ruprechtshofen, sämtliche Änderungspunkte, wie vom Raumplaner empfohlen und im Sachverhalt beschrieben, sowie die o.a. Verordnung beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 5 der Tagesordnung:
Beschlussfassung eines Teilungsplanes, der teilweisen Auflassung von öffentlichem Gut und des Ankaufs von Flächen im Zuge der Neuvermessung eines Güterweges in der KG Rainberg

Sachverhalt:
Der Güterweg Kühberg-Weingartl wurde neu vermessen, die Grundgrenzen stimmen mit dem Naturstand nicht überein. Ein Flächentausch mit den betroffenen Anrainern soll mit Wertausgleich erfolgen. Die Gemeinde kauft die benötigten Flächen gemäß landwirtschaftlichem Gutachten um € 3,-/m², die nicht mehr benötigten Flächen werden an die Anrainer nach dem bisher angewendeten Schlüssel (€ 1,- für Wald, € 2,- für Wiesengrund und € 3,- für Ackerland je m²) verkauft.

Wegberichtigung - Flächenaufstellung

Abfall				**Zuwachs**				
zu	Tr.Stk.	m²		von	Tr.Stk.	m²	±	
Voggeneder				Voggeneder	2	41		41
Gerstl Josef	1	188		Gerstl Josef	3	224		36
Imler Leo und Poldi	4	68		Imler Leo und Poldi	5	33	-	35
BVW	8	900		BVW	10	907		
	12	93			11	4		
					15	536		454
Hahn Martin u. Michi	13	29		Hahn Martin u. Michi	17	1	-	28
	m²	**1278**			**m²**	**1746**		468

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Teilungsplan, die teilweise Auflassung von öffentlichem Gut und den An- und Verkauf von Flächen im Zuge der Neuvermessung des Güterweges Kühberg-Weingartl, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 6 der Tagesordnung:
Beschlussfassung des Verzichts auf Ausübung des Vorkaufsrechts im Zuge einer Veräußerung einer Parzelle mit Bauverpflichtung und der Überbindung der Bauverpflichtung auf die neuen Eigentümer

Sachverhalt:
Die Eigentümer der Parzelle 386/7, KG Grabenegg, beabsichtigen deren Verkauf. Außerdem soll ein Teilstück der Parzelle 386/1, KG Grabenegg, im Ausmaß von 368 m² ebenfalls verkauft und der Parzelle 386/7 zugeschlagen werden. Die neu geschaffene Parzelle hat ein Ausmaß von 1.279 m². Der für die Parzelle 386/7, KG Grabenegg, bestehende Baulandsicherungsvertrag mit der Marktgemeinde Ruprechtshofen sieht eine Bebauungsverpflichtung binnen fünf Jahren vor und räumt der Gemeinde bei Nichterfüllung oder Verkauf ein Vorkaufsrecht ein. Die Gemeinde Ruprechtshofen übt dieses Vorkaufsrecht nicht aus, wenn die Bauverpflichtung auf die Rechtsnachfolger überbunden wird. Der Grundkaufvertrag liegt vor und ist gem. § 55

(2) NÖ Gemeindeordnung 1973 beglaubigt zu unterfertigen. Die Kosten für die Beglaubigung trägt der Käufer.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechts und der Überbindung der Bauverpflichtung auf den neuen Eigentümer der Parzelle 386/7, KG Grabenegg, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7 der Tagesordnung:
Bericht des Bürgermeisters

- Der Zubau von Räumlichkeiten für die Musikschule im Volksschulgebäude wird von St. Leonhard am Forst unterstützt, wenn die anfallende Kommunalsteuer geteilt wird.
- In der Volksschule wird ab Herbst eine zweite Bläserklasse geführt.
- Um einen bereits seit vielen Jahren bestehenden Weg über private Grundflächen von Rainberg zur Landesstraße L 105 ist ein Nachbarschaftsstreit entbrannt.
- Die FF Ruprechtshofen plant auf eigene Kosten einen Zubau zur bestehenden Halle am Bauhofgelände, um Feuerwehrgerätschaften einstellen zu können.
- Für die „Gschichten von Dahoam“, das Buch mit Zeitzeugenberichten aus Ruprechtshofen, konnten bereits 25 Autoren gewonnen werden, das vorhandene Material umfasst mittlerweile mehr als 80 Seiten.
- Frau Viktoria Haydn wurde mit 12 Stunden wöchentlich befristet auf sechs Monate vom Bürgermeister am Gemeindeamt angestellt.
- Aufgrund der hohen Kosten für den Hochwasserschutz in Zwerbach muss eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt werden.

Punkt 8 der Tagesordnung:
Berichte und Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

GfGR Scherndl berichtet vom Stand der Um- und Zubauarbeiten am Gemeindehaus, vom Dämmerschoppen der Musikkapelle Melktal im Generationenpark, vom Liederabend der Randhartinger-Gesellschaft im Gemeindesaal und vom Projektmarathon der Landjugend Leonhofen.

GfGR Riegler berichtet vom Fortschritt der Maßnahmen im Rahmen des Güterweg-Erhaltungsprogrammes. Aktuell werden die Spritzdecken aufgebracht. Der Löschteich bei der Liegenschaft Neuhauser soll geräumt werden.

GfGR Punz erwähnt einen Artikel in einer kostenlosen Wochenzeitung, in der die Homepage der Gemeinde die Höchstnote in einem bezirksweiten Vergleich erhalten hat.

Punkt 9 der Tagesordnung:
Beschlussfassung von Subventionsansuchen

Siehe Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung

Punkt 10 der Tagesordnung:
Beschlussfassung der Anpassung von Dienstverträgen gem. § 18a NÖ GVBG

Siehe Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung

Punkt 11 der Tagesordnung (Dringlichkeitsantrag):
Bericht von der Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses

Sachverhalt:
Die Einladung zur Prüfungsausschusssitzung am 5. September 2016 ist erst nach dem Versand der Einladungskurrende zur heutigen Gemeinderatssitzung am Gemeindeamt eingelangt. Gemäß § 82 (3) NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. ist das über die Prüfung angefertigte Sitzungsprotokoll mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.
Der Prüfungsausschussobmann berichtet:
Die angekündigte Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses fand am Montag, dem 5. September 2016 am Gemeindeamt statt. Die Prüfung hat keine Unregelmäßigkeiten ergeben, die Gebarung wurde sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt.

Antrag des Obmannes des Prüfungsausschusses: Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis nehmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Nachdem keine weiteren Anträge und Anfragen mehr vorliegen und alle Punkte der Tagesordnung erledigt wurden, dankt der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am
genehmigt.

(Schriftführer) (Bürgermeister)

(Gemeinderat) (Gemeinderat)

(Gemeinderat)